Stadtgemeinde
Knittelfeld

8720 Knittelfeld, Hauptplatz 15
www.knittelfeld.gv.at

Referat 5
Bauamt/Baurechtswesen
Liegenschaftsverwaltung/Wohnungswesen
Elke Wolf
Tel.: 03512/83211 - 345
Fax: 03512/83211 - 222
bauamt@knittelfeld.gv.at

GZ: 5/030-22/4286-2019
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen!

Knittelfeld, am 10.04.2019

Gegenstand: **Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung und der ortsbildschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses bestehend aus 6 Wohneinheiten, weiters für die Errichtung einer überdachten KFZ-Abstellfläche („Carport") für 6 Kraftfahrzeuge sowie für die Gestaltung der Außenanlagen insbesondere eines Müllplatzes, alles situiert auf der Liegenschaft mit der Anschrift Lois-Hammer-Gasse 8, 8720 Knittelfeld, Bauplatz Grundstück Nr. 330/2, EZ 2183 der KG 65116 Knittelfeld**

Bauwerberin: **Vitalis Dienstleistungen und Immobilien GmbH, p.A. Hörgas 303/3, 8103 Eisbach**

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmtem Adressatenkreis

Baubehörde der Stadtgemeinde Knittelfeld

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.04.2019 hat die Vitalis Dienstleistungen und Immobilien GmbH, p.A. Hörgas 303/3, 8103 Eisbach, gemäß § 22 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (in Folge kurz auch als "Stmk. BauG 1995" bezeichnet), LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung und der ortsbildschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses bestehend aus 6 Wohneinheiten, weiters für die Errichtung einer überdachten KFZ-Abstellfläche („Carport") für 6 Kraftfahrzeuge sowie für die Gestaltung der Außenanlagen insbesondere eines Müllplatzes, alles situiert auf der Liegenschaft mit der Anschrift Lois-Hammer-Gasse 8, 8720 Knittelfeld, Bauplatz Grundstück Nr. 330/2, EZ 2183 der KG 65116 Knittelfeld, angesucht.

Hinsichtlich des durch das eingelangte Ansuchen definierten Verfahrensgegenstandes werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 24 ff Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, der Ortsaugenschein und die Bauverhandlung von Amts wegen für

Donnerstag, den 09.05.2019,

mit Beginn um 15:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:	An Ort und Stelle Liegenschaft Lois-Hammer-Gasse 8, 8720 Knittelfeld
Verhandlungsleiter:	Dr. Mario Zechner
Bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Manfred Rohr

Hinweise:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss allerdings mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zur Verhandlung zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 25 bis 27 Stmk. BauG 1995 und §§ 19 und 39 bis 44 AVG 1991 jeweils idgF

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 erheben.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie weiters, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung, nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 Einwendungen nach Abs. 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, so gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist die Berufung zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Stadtbauamt Knittelfeld, per Anschrift Rathaus der Stadt Knittelfeld, Hauptplatz 15, 8720 Knittelfeld, 3. Stock, Zimmer Nr. 303, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte zweckmäßigerweise der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Dem Ansuchen würde weiters stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG 1991 ferner kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird schließlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Knittelfeld und zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Knittelfeld unter www.knittelfeld.gv.at unter http://www.knittelfeld.gv.at/leben-in-knittelfeld/lebensbereiche/bauen-und-wohnen/kundmachungen kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister
Ing. DI (FH) Gerald Schmid

Angeschlagen am .....
Abgenommen am .....

STADTGEMEINDE KNITTELFELD
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.knittelfeld.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Ing. DI (FH) Gerald Schmid, 10.04.2019 13:14:58

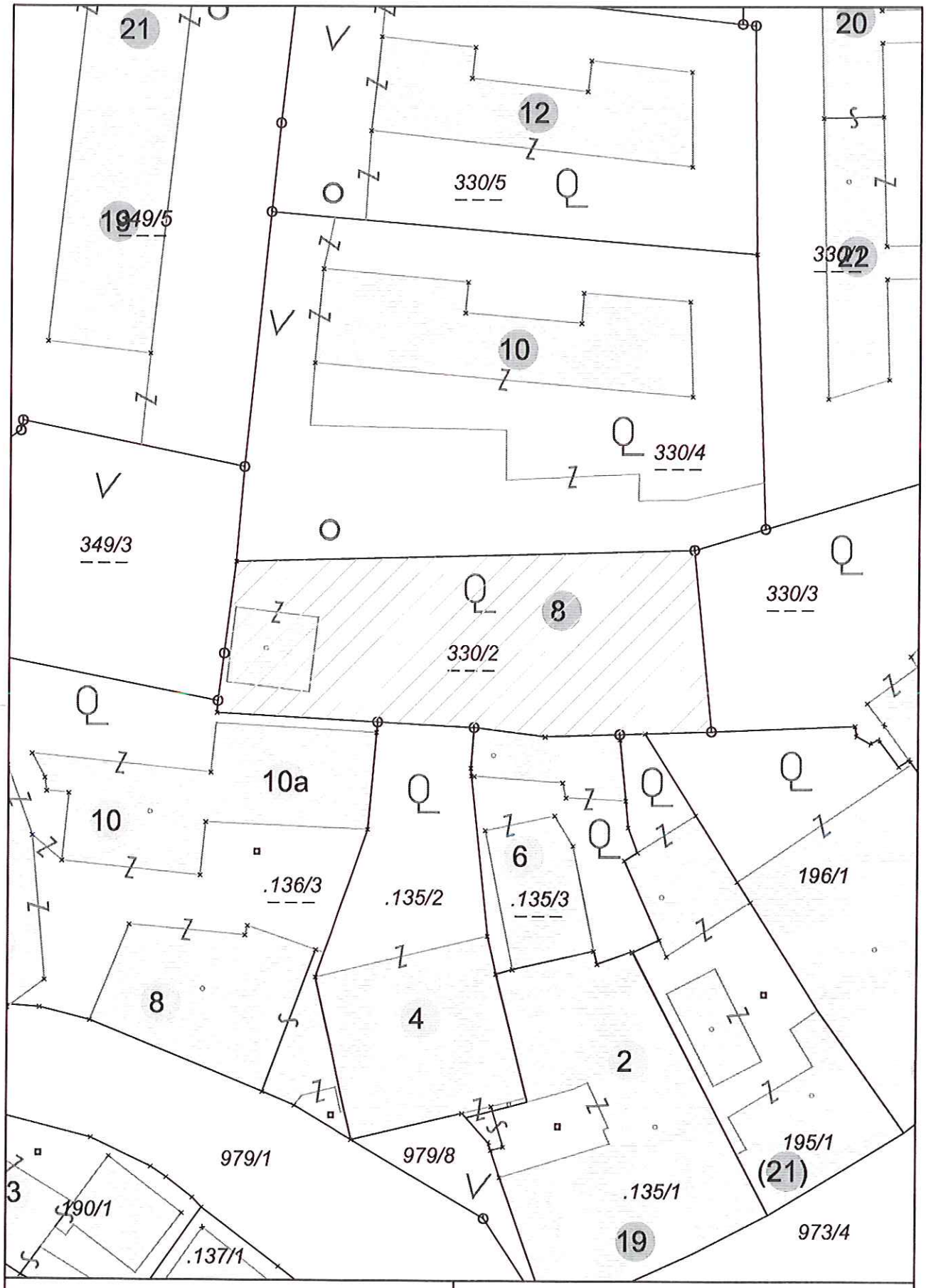

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Katasterplan

Gemeinde Muster

N

SYNERGIS
more+better solutions

Maßstab	1:500	Blattname	-
Datum	10.4.2019	Bearbeiter	-